

Mittheilung des Senats

vom 21. December 1877.

1. Wahl eines Mitgliedes des Senats.

Herr Senator Weinhagen hat mit Rücksicht auf sein vorgerücktes Lebensalter und seine leidende Gesundheit um Entlassung aus seinem Amte nachgesucht. Der Senat hat zu seinem lebhaften Bedauern diesem Gesuche zu entsprechen nicht umhin gekonnt und am heutigen Tage Herrn Senator Weinhagen, unter dankbarer Anerkennung der von ihm unserem Gemeinwesen geleisteten Dienste, in den Ruhestand versetzt.

Durch dieses Ausscheiden eines dem Kaufmannsstande angehörenden Senatsmitgliedes würde sich die Möglichkeit eröffnen, schon jetzt an der Hand der Erfahrung festzustellen, ob im Falle der Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten nach dem Antrage vom 30. v. M. die Zahl der Senatsmitglieder auf siebenzehn vermindert werden könne, ohne die Erledigung der Geschäfte zu beeinträchtigen. Der Senat ist seinerseits gern bereit zu einem solchen Versuche die Hand zu bieten.

Für die zu diesem Ende erforderlichen Vereinbarungen mit der Bürgerschaft, einerseits wegen der Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten, andererseits wegen eines Zusatzes zu § 21 der Verfassung, würde jedoch die Zeit bis zum Ablaufe der vierzehntägigen Frist, innerhalb deren nach dem Gesetze die jetzt entstandene Vacanz wiederbesetzt werden muß, nicht ausreichen. Der Senat hält es aber für wohl zulässig und dem Geiste der Verfassung nicht widersprechend, im Interesse einer die Abänderung der Verfassung selbst betreffenden Verhandlung, eine mäßige Verlängerung des Wahltermins durch Specialgesetz eintreten zu lassen, welche die Erledigung der Angelegenheit vor Wiederbesetzung der Stelle gestattet.

Er beantragt daher, und zwar auf Grund des § 50 der Verfassung als dringlich, die Zustimmung der Bürgerschaft dazu, daß die in § 1 des den Senat betreffenden Gesetzes vorgeschriebene Frist für die Wiederbesetzung der durch Herrn Senator Weinhagen's Ausscheiden erledigten Rathmannsstelle bis zum 1. März 1878 verlängert werde.

Im Falle des Einverständnisses der Bürgerschaft mit dieser Fristerstreckung würde der Senat sich eine weitere, die Sache selbst betreffende Mittheilung bis nach erfolgter Beschlußfassung über die beantragte Anstellung eines rechtsgelehrten Polizeibeamten vorbehalten. Er bemerkt jedoch schon jetzt, daß es seine Absicht ist, sofort nach der Annahme seines Antrags vom 30. v. M. folgende Anträge an die Bürgerschaft zu richten: 1) auf einen Zusatz zu § 21 der Verfassung, durch welchen Senat und Bürgerschaft in den Stand gesetzt werden, auf dem Wege der Gesetzgebung die Zahl der Mitglieder des Senats durch Beschränkung der Zahl der kaufmännischen Senatoren auf siebenzehn zu vermindern; 2) auf Erlass eines Gesetzes, durch welches diese Verminderung sofort einzutreten hätte, um die Möglichkeit einer weiteren Erfahrung zu gewähren.

2. Gewerbegericht.

Für das mit dem ersten Januar 1878 in Thätigkeit tretende Gewerbegericht beantragt der Senat für Schreibbedarf, Druckkosten, Vergütungen für die Beisitzer und Vermischtes einen Betrag von M. 600 in das nächstjährige Budget der ordentlichen Ausgaben einzustellen.